





Fischereivorschriften

- 1. Die Fischerin bzw. der Fischer hat die auf ihren bzw. seinen Namen ausgestellte Karte mit entsprechendem Eintrag in der Fischfangstatistik zusammen mit einem Personalausweis beim Fischen auf sich zu tragen. Diese ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die Karte darf nicht an andere Personen ausgeliehen werden.
- 2. Die Fischerei mit Widerhaken ist verboten.
- 3. Erlaubt ist die Verwendung von zwei Angelruten (unter ständiger Kontrolle).
- 4. In den Monaten Dezember bis und mit Mai ist das Waten im Gewässer nicht erlaubt (§20 Aargauische Fischereiverordnung, AFV).

5. Die Fischerin und der Fischer sind verpflichtet, über die von ihnen gefangenen Fische genaue Kontrolle nach Massgabe des ihnen abgegebenen Statistikformulars zu führen. Die Fangstatistik ist bis Ende Dezember des Bezugsjahres bei der Ausgabestelle einzureichen. Fischer und Fischerinnen, welche ihre Fischfangstatistik nicht abliefern, haben im folgenden Jahr keinen Anspruch auf eine Fischerkarte.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Fischerei (BFG) vom 21. Juni 1991
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993
- Fischereigesetz des Kantons Aargau (AFG) vom 20. November 2012
- Aargauische Fischereiverordnung (AFV) vom 12. Dezember 2012 Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet. Vom 3. / 16. Dezember 2008